



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Januar 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.SIDKAPO.1374
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgeräte DSG, Objektkredit Verpflichtungskredit 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung DSG	3
3.2.1	Gerätebeschrieb DSG Taser 10	3
3.2.2	Wesentliche Unterschiede zum DSG X2	4
3.2.3	Wirkung	4
3.2.4	Verletzungsgefahr	5
3.2.5	Dokumentation / Nachvollziehbarkeit	5
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
3.3.1	Termine	6
3.3.2	Organisation und Zuständigkeiten	6
3.4	Öffentliches Beschaffungsrecht	6
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
5.	Auswirkungen auf Finanzen	7
5.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	7
5.1.1	Gebundene oder neue Ausgaben	7
5.1.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe	8
5.2	Beantragte Ausgaben	8
5.2.1	Einmalige Ausgaben	8
6.	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	9
6.1	Personelle Auswirkungen	9
6.2	Auswirkungen auf Organisation und Raum	9
6.2.1	Wartung der DSG	9
6.2.2	Zuweisung der DSG	9
6.2.3	Ausbildung am DSG	9
6.3	Auswirkungen auf die IT	10
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
9.	Auswirkungen bei einer Ablehnung	10
10.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern (Kapo) umfasst derzeit neben der Dienstwaffe die mildereren Zwangsmittel Gerader Einsatzstock (GES), Reizstoffsprühgerät (RSG) und seit 2019 Destabilisierungsgeräte (DSG). Das DSG ist ein äusserst effektives Einsatzmittel, mit nur geringem inhärentem Verletzungspotential für Aggressoren, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte und trägt dazu bei, den Einsatz der Schusswaffe zu vermeiden. Die seit 2019 gemachten Erfahrungen sind sehr gut. Jährlich kommt es zu durchschnittlich 20 Einsätzen eines DSG.

Die zurzeit verwendete Gerätegeneration ist seit April 2024 nicht mehr bestellbar (end of sale). Einsatzkartuschen und Zubehör sind noch bis 2029 erhältlich. Die Gerätegarantie ist mittlerweile abgelaufen. Aus diesem Grund wird durch die Kapo eine Ersatzbeschaffung geplant.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Ersatzbeschaffung von 300 DSG der neuen Generation (Typ Taser 10 inkl. Zubehör, Ausbildungs-, Betriebs- und Verbrauchsmaterial) in Form eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 1'946'510.00 für das Jahr 2026 beantragt. Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die veralteten DSG werden im Anschluss ausser Betrieb genommen und liquidiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeieinsatzkräften hat die Kapo 2017 das Projekt "Überprüfung der Bewaffnung der Kantonspolizei Bern" initiiert. Basierend auf den damaligen Ergebnissen erfolgte, neben verschiedenen anderen Massnahmen, im Jahr 2019 die Beschaffung und Einführung der DSG bei der Uniformpolizei. DSG sind heute bei praktisch allen Schweizer Polizeikörpern im Einsatz. Die erste Beschaffung hatte 257 DSG umfasst. Nach der Sammlung erster Erfahrungen wurde der Bestand primär aus betrieblichen Gründen auf rund 300 Geräte aufgestockt, welche den Dienststellen der Frontabteilungen als Korpswaffen zugeteilt sind. Die DSG werden im Einsatz durch die Mitarbeitenden der SiET-Kategorie 1¹ mitgeführt.

¹ . im Wesentlichen alle mit einer Dienstpistole ausgerüsteten Front-Mitarbeitenden, die eine Erstintervention vornehmen.

Das aktuell verwendete DSG vom Typ Taser X2 ist seit 2008 beim Dezernat Enzian (zu Beginn noch mit einer älteren Version) und seit 2019 bei der Uniformpolizei der Kapo im Einsatz. Das DSG hat sich im Einsatz sehr gut bewährt. Pro Jahr kommt es zu rund 20 Einsätzen (2019 = 23 Einsätze, 2020 = 33 Einsätze, 2021 = 16 Einsätze, 2022 = 17 Einsätze, 2023 = 20 Einsätze). Der Einsatz des DSG verhinderte in einigen Fällen den Einsatz der Schusswaffe, wodurch gravierende oder gar tödliche Verletzungen verhindert werden können. Der Einsatz des DSG kommt bei qualifizierten Angriffen gegen die Polizei wie z. Bsp. einer Schlägerei, bei häuslicher Gewalt etc. zum Tragen. Ohne DSG müssen diese Angriffe mit Reizstoff (dessen Wirkung vielfach ausbleibt), Schlaginstrumenten und/oder roher Körpergewalt (was ein hohes Verletzungspotential birgt) bis hin zu einem möglichen Schusswaffeneinsatz abgewehrt werden. Dadurch soll, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend, das Risiko des Schusswaffeneinsatzes und insbesondere das grundsätzliche Verletzungsrisiko bei Konfrontationen für den Aggressor selber, für die Einsatzkräfte der Polizei und für Drittpersonen minimiert werden. Es steht derzeit kein anderes Einsatzmittel zur Verfügung, welches hinsichtlich Effektivität, Verletzungsrisiko sowie Dokumentationsmöglichkeit und damit Nachvollziehbarkeit des Einsatzes, mit dem DSG vergleichbar ist.

Das aktuell verwendete DSG wurde im Jahr 2011 auf den Markt gebracht und im Jahr 2019 bei der Kapo eingeführt. Durch den Hersteller wurde ein Verkaufsstopp (end of sale) per 31. März 2024 angekündigt. Kartuschen und Zubehör sind noch bis ins Jahr 2029 erhältlich, jedoch keine neuen Geräte mehr. Die Gerätegarantie beträgt 5 Jahre. Damit die Ersatzbeschaffung bis 2026 hinausgeschoben werden kann, wurden zusätzliche Reservegeräte zur Überbrückung beschafft und beim Fachbereich Logistik eingelagert.

Die geplante Ersatzbeschaffung umfasst 300 DSG. Dies entspricht dem heutigen Bestand an zugeteilten Geräten bei den Frontabteilungen (exklusive Dezernat Enzian). Die alten 13 DSG beim Dezernat Enzian werden bereits im Jahr 2024 ersetzt. Dies weil diese Geräte bereits um einiges älter sind und um vor der Umrüstung der Generalisten bereits Erfahrungen mit der neuen Generation sammeln zu können.

3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung DSG

3.2.1 Gerätebeschrieb DSG Taser 10

Das DSG vom Typ Taser 10 wirkt durch die Destabilisierung des Aggressors infolge temporärer Muskelstarre, hervorgerufen durch einen bis zu 5 Sekunden dauernden Elektroimpuls auf den Körper. Die Übertragung des Elektroimpulses erfolgt über feine, aus einer sogenannten Kartusche verschossenen Elektrodrähte, welche sich mit kleinen Pfeilen in der Kleidung oder der Haut des Aggressors festhaken. Um Wirkung zu erzielen sind mindestens zwei Treffer in einem Abstand von idealerweise mehr als 30cm erforderlich. Die Maximaleinsatzdistanz beträgt ca. 13.7 Meter. Das Gerät verfügt über eine Laserzielhilfe.



Abb. Taser 10 von Axon Enterprise, Inc. (Axon Presseunterlagen)

3.2.2 Wesentliche Unterschiede zum DSG X2

Das DSG Taser 10 soll als Ersatz für den Typ X2 beschafft werden. Es handelt sich um ein Gerät, welches im Endeffekt dieselbe Wirkung erzielt, jedoch in verschiedenen Punkten weiterentwickelt und verbessert wurde. Die wesentlichen Unterschiede sind:

Eigenschaft	DSG Taser 10 (neu)	DSG X2 (alt)
Einsatzdistanz maximal	13.7 m	7.6 m
Anzahl Kartuschen	10	2
Kartuschen verschossen	einzelnd	als Paar
Anzahl Ziel-Laserpunkte	1	2
Deeskalationsmodus	Licht und Akustiksignal	Lichtbogen (ARC)
Aufgesetzter Einsatz	nicht möglich	möglich

Der Vorteil von einzeln verschossenen Kartuschen besteht darin, dass das Anbringen der erforderlichen zwei Wirkungstreffer wesentlich einfacher ist. Zudem kann bei einem Fehltreffer oder falls keine geeignete Stelle getroffen wurde, gezielt nachgeschossen werden (Magazin enthält neu 10 Kartuschen). Beim alten Modell gab es nur einen Versuch mit gleichzeitig und gespreizt verschossenen Kartuschen (Pfeilen).

Im Deeskalationsmodus geht es darum, den Einsatz des DSG und dessen Wirkung durch Strom nur anzudrohen. Während das alte Gerät hierzu einen Lichtbogen mit entsprechender Geräuschkulisse produzieren konnte, geschieht dies beim neuen Gerät mittels sehr hellem und stark flackerndem LED-Licht und einem gut hörbaren Warnsignal.

3.2.3 Wirkung

Die Wirkung erfolgt mittels kurzzeitiger Irritation des Nervensystems durch Elektroimpulse (effektive Abgabe ca. 710 Volt (V), Spitzenleistung 1.1 Ampere (A) und dadurch verursachtes temporäres Erstarren der betroffenen Muskulatur.

Während der Einwirkung der Elektroimpulse ist der Aggressor aufgrund der Muskelstarre handlungsunfähig und stürzt zu Boden. Nach dem Einsatz erfolgt unmittelbar die Prüfung, ob der Aggressor Verletzungen aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt eine erste Hilfe durch die Polizeikräfte, bei Bedarf wird ein Rettungsdienst und/oder Arzt aufgeboden. Sofern es der Zustand zulässt, wird der Aggressor mit Handfesseln arretiert. Bei der Arretierung einer destabilisierten Person ist wie

bei allen Zwangsanwendungen den Anzeichen eines «Lagebedingten Erstickungstodes» (LBET) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Gemäss Art. 132, Abs. 2 des Polizeigesetzes hat bei jedem Einsatz eines Zwangsmittels eine Androhung vorauszugehen, sofern die Einsatzumstände dies zulassen. Die Androhung kann mittels stark flackerndem LED-Licht und einem lauten, gut hörbaren Warnsignal sowie einer entsprechenden Verbalisierung erfolgen. Dadurch lassen sich Aggressoren vielfach bereits von ihren Vorhaben abbringen.

3.2.4 Verletzungsgefahr

Aktuelle Überprüfungen des DSG Taser 10 durch das Forensische Institut Zürich (FOR) und dem Zürcher Institut für Rechtsmedizin (USZ-IRM) lassen im Wesentlichen folgende Erkenntnisse zu:

- Sowohl die vom FOR gemessenen Werte als auch die Kenngrössen decken sich mit den Angaben des Herstellers AXON.
- Die gemessenen Einzelimpulse liegen nicht in einem Bereich, der eine Gefährdung des Menschen durch Herzkammerflimmern bewirkt.
- Bei den Messungen wurden zwei Taser 10 Geräte verwendet und im gleichen Umfang vermessen. Die Impulsabgabe und die Impulskadenz beider Geräte waren nahezu deckungsgleich.
- Beim Vergleich der Taser 10 Geräte mit dem Taser 7 zeigte sich, dass der Taser 10 schwächere, dafür längere Impulse abgibt.

Nach Beendigung der Einwirkung sind grundsätzlich, abgesehen von kleinen Verletzungen durch die Pfeile und einem leichten "Surren" in der betroffenen Muskulatur, keine Nachwirkungen zu verspüren. Verletzungen können durch das infolge Muskelstarre oft unkontrollierte Stürzen (mit möglichen Hämatomen oder Prellungen) oder durch die Pfeile (leichte Einstichverletzungen) entstehen.

3.2.5 Dokumentation / Nachvollziehbarkeit

Jede Auslösung wird im Datenspeicher des Gerätes inkl. den entsprechenden Parametern elektronisch gespeichert. Dazu gehören u.a. die Distanz zum Ziel und wie viele Kartuschen verschossen worden sind. Verschossene Kartuschen können zum verschiessenden DSG zurückverfolgt werden.

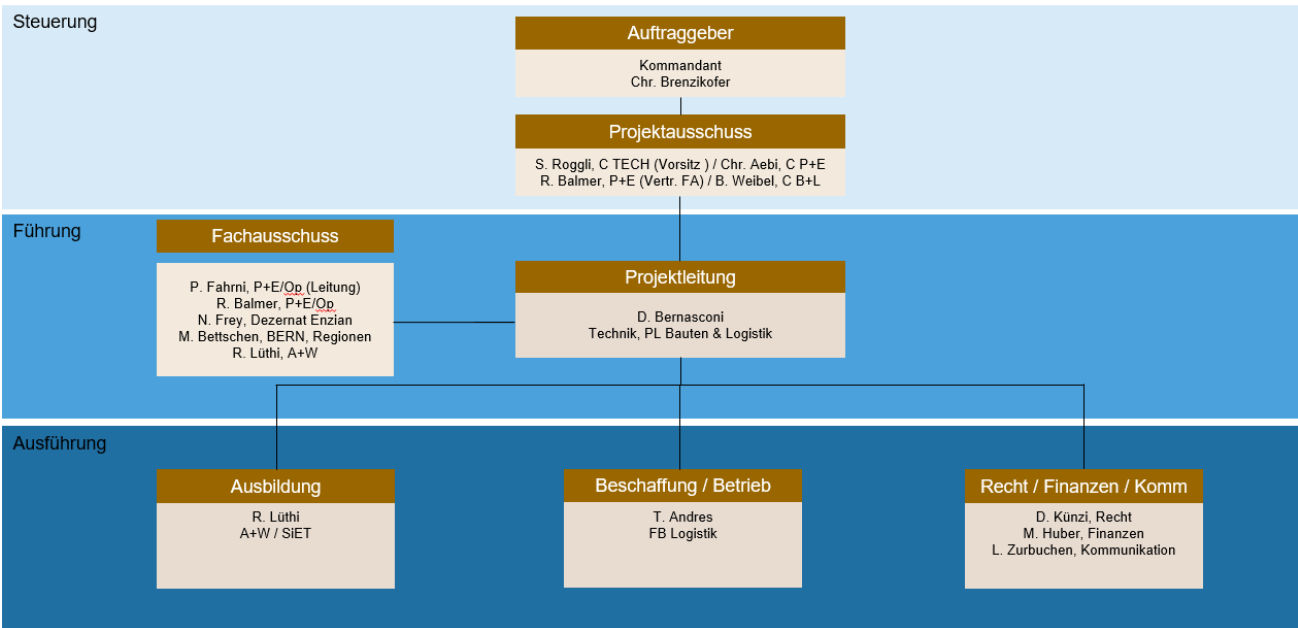
Wie bei jedem Zwangsmittleinsatz wird zum Einsatz ein (Kurz-)Bericht durch die Polizistin / den Polizisten erstellt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Termine



3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten



3.4 Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss einer durchgeführten Marktanalyse werden die erforderlichen Eigenschaften aktuell nur von Geräten eines Herstellers erfüllt. Dabei handelt es sich um die Firma Axon, welche bereits die aktuelle Gerätegeneration entwickelt und hergestellt hat. Produkte der Firma Axon werden in der Schweiz exklusiv durch die Firma Alpine Fox GmbH vertrieben.

Mögliche Nachfolgegeräte sind der Taser X7 (Markteinführung 2019) und der Taser 10 (Markteinführung 2023). Bei den üblichen Produktionszyklen kann damit gerechnet werden, dass der Taser

7 um das Jahr 2030 herum eingestellt wird. Deshalb kommt nur der Taser 10 als nächste Generation infrage. Durch den Vorstand der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen- und kommandanten (KKPKS) ist die Freigabe (Empfehlung) des Taser 10 durch die Polizeitechnik und –informatik Schweiz (PTI) mittlerweile zur Kenntnis genommen worden.

Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB sieht vor, dass die IVöB auf öffentliche Aufträge, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird, keine Anwendung findet. Gemäss den Materialien zur IVöB fallen darunter insbesondere Waffen und Munition der kantonalen Polizeikörpers.

Zudem sieht Art. 21 Abs. 1 lit. c IVöB vor, dass wenn aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt, der Auftraggeber den Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben kann.

Beim vorliegenden Beschaffungsgegenstand handelt es sich um Waffen sowie dazugehöriges Zubehör, weshalb die Ausnahme von Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB greift und das Gesetz für diese Beschaffung keine Ausschreibung verlangt. Selbst wenn man zum Schluss kommen müsste, dass die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB vorliegend nicht gegeben sind, wäre dennoch das freihändige Verfahren anwendbar, da es nur einen Anbieter auf dem Markt gibt, der dieses spezifische Produkt herstellt und vertreibt (Axon Enterprise, Inc.) und diese nur über einen einzigen Schweizer Generalimporteur, Alpine Fox GmbH, bezogen werden können.

Da die Vergabe ausserhalb des Anwendungsbereiches der IVöB liegt und erfolgt, ist keine Publikation notwendig und vorgesehen. Durch den Rechtsdienst der Kapo wurde eine entsprechende Dokumentation zur freihändigen Vergabe verfasst und vom Kommandanten Stellvertreter unterzeichnet.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Plänen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit um. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch in Zukunft über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Da sowohl bezüglich der Höhe

als auch des Zeitpunkts der Ausgaben Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände und neue Waffen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung als einmaliger Objektkredit qualifiziert.

5.2 Beantragte Ausgaben

5.2.1 Einmalige Ausgaben

Die einmaligen Ausgaben für die Ersatzbeschaffung der DSG der Kapo im Jahr 2026 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahre	Kosten einmalig in CHF
300 Axon DSG Taser 10	2026	869'700.00
400 Axon Akku zu Taser 10	2026	58'000.00
400 Axon Magazin zu Taser 10 für Kartuschen	2026	71'600.00
300 Axon evidence.com Gerätelizenzen	2026	90'000.00
2 Axon evidence.com BASIC Lizenz	2026	1'800.00
2 Axon evidence.com PRO Lizenz	2026	4'680.00
50 Axon Docking Station (für 1 Akku)	2026	49'950.00
30 Axon Docking Station (für 6 Akkus)	2026	71'070.00
5'000 Axon Einsatzkartuschen zu Taser 10	2026	125'000.00
400 Holster zu Taser 10	2026	26'000.00
Zubehör (Koffer, Gurtadapter usw.)	2026	70'000.00
Trainings- und Ausbildungsmaterial für Korps und Polizeischule	2026	200'000.00
Reserve 10% für allfällige Preiserhöhungen bis 2026	2026	163'780.00
Gesamtkosten netto	2026	1'801'580.00
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	2026	145'930.00
Zu bewilligender Verpflichtungskredit	2026	1'946'510.00

Die beantragten Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten und werden im bevorstehenden Planungsprozess 2025 im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2026 beantragt.

6. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

6.1 Personelle Auswirkungen

Für die Wartung der DSG (vom Hersteller empfohlener Wartungszyklus von 3 Monaten für Neusynchronisation und Softwareupdates, mindestens jährlich einmaliges Auslesen des Datenspeichers) werden ca. 0.6 FTE benötigt. Das entspricht dem bisherigen Bedarf und bringt somit keine personellen Veränderungen mit sich.

6.2 Auswirkungen auf Organisation und Raum

6.2.1 Wartung der DSG

Die Abteilung Technik der Kapo stellt die technische Aufsicht über die DSG sicher. Sie ist Lizenznehmer für die notwendige Software und stellt die periodische Wartung, den technischen Support und das jährliche Auslesen der Daten sicher. Sie koordiniert die Wartung und Kontrollen zwischen den DSG-Standorten, dem Hersteller und der Abteilung Planung + Einsatz.

Pro Standort ist ein DSG-Verantwortlicher bestimmt. Der DSG-Verantwortliche übernimmt die Aufsicht über die DSG an seinem Standort und ist Ansprechpartner der Abteilung Technik.

6.2.2 Zuweisung der DSG

Die zu beschaffenden DSG werden durch die Einsatzkräfte der Grundversorgung sowie punktuell durch den Botschaftsschutz (im Patrouillendienst) eingesetzt. Pro Patrouille trägt einer der beiden Patrouillenpartner das DSG auf sich.

Wahlweise stehen allen individuell bzw. zusätzlich ausrückenden Einsatzkräften der Frontabteilungen (Fuss-, Bike-Patrouillen, uniformierte Veranstaltungssicherheit anlässlich Aktionen und anderen individuellen Ausrückdiensten, etc.) pro Patrouille ein DSG am Standort zur Verfügung.

Weiter wird eine Anzahl DSG als «Pufferbestand» bei Schichtwechseln und Ablösungen benötigt. Dies ist regional unterschiedlich und hängt u.a. von der geografischen Lage der Standorte ab. Dies führt gemäss aktuellem Einsatzkonzept zu einem Gesamtbedarf von 300 zugeteilten DSG. Darin enthalten ist ein kleiner Bestand an Reserve- und Austauschgeräten beim Fachbereich Logistik.

6.2.3 Ausbildung am DSG

Alle Mitarbeitenden der SiET-Kategorie 1 sind am DSG ausgebildet. Die Grundausbildung inklusive freiwilligem Selbsterfahrungstest dauert einen Tag. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen der SiET-Module im Umfang von ca. zwei Lektionen pro Jahr.

Für die Umschulung auf die neue Gerätegeneration sind anlässlich des SiET-Moduls 1-2026 180 Minuten vorgesehen. Dazu kommen spezifische Ergänzungen und Repetitionen in den Regionen, ein zusätzliches E-Learning wird gegenwärtig noch geprüft.

6.3 Auswirkungen auf die IT

Die neue Gerätegeneration erfordert den Einsatz neuer Softwareversionen zwecks Geräteverwaltung, Auslesen der DSG, Auswertung von Einsatzdaten sowie dem Einspielen von Updates. Die anfallenden Lizenzkosten sind in den beantragten Mitteln enthalten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Ersatzbeschaffung der DSG hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Den Mitarbeitenden der Frontabteilungen der Kapo wird weiterhin ein zusätzliches Einsatzmittel vor dem Schusswaffengebrauch zur Verfügung gestellt. Dank der hohen Effektivität und dem tiefen Verletzungsrisiko für den Aggressor, die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte, stellt das DSG eine ideale Ergänzung zu den anderen Zwangsmitteln dar. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Gewaltqualität (vermehrt mitgetragene Messer, Schlaginstrumente oder sogar Elektroschockgeräte) verspricht das DSG eine Reduktion des Verletzungsrisikos für alle Beteiligten. Zudem verfügt das System über eine Nachvollziehbarkeit / Auswertung der Einsätze.

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Die Einsatzfähigkeit der bisher verwendeten Gerätegeneration wird rapide abnehmen und in wenigen Jahren gar nicht mehr gewährleistet werden können. Bei polizeilichen Interventionen und Einsätzen aufgrund von Schlägereien, häuslicher Gewalt, Einsätzen gegen andere gewalttätige Personen usw. müssen vermehrt Verletzungen des jeweiligen Aggressors, der Einsatzkräfte oder unbeteiligter Dritter in Kauf genommen werden. Die Möglichkeiten den Schusswaffengebrauch zu vermeiden, würde ohne DSG entfallen.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf